
S 8 An 9/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 An 9/94
Datum	11.08.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 77/02
Datum	04.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11. August 1994 hinsichtlich der Kostenentscheidung unter Zurückweisung der Berufung im Ergebnis wie folgt geändert: Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens für beide Rechtszüge zu vier Fünfteln zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich noch dagegen, dass die Beklagte die im Zeitraum vom 01. September 1956 bis 17. März 1990 erzielten Arbeitsentgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für Zeiträume vor dem 01. Juli 1993 begrenzt hat.

Der im April 1927 geborene Kläger war im fraglichen Zeitraum als Bauingenieur, Betriebsdirektor, Bezirksbaudirektor und wiederum als Betriebsdirektor tätig. Mit Bescheid vom 22. September 1993 stellte die Beklagte die Zeit vom 01. September 1956 bis 30. Juni 1990 als Zeiten von der Zugehörigkeit zu Zusatzversorgungssystemen fest und begrenzte gleichzeitig die bescheinigten Arbeitsentgelte. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit

Widerspruchsbescheid vom 03. Januar 1994 zurÄ¼ck.

Dagegen hat der KlÄ¼ger am 25. Januar 1994 Klage beim Sozialgericht Cottbus erhoben, welche unter dem Aktenzeichen S 8 An 6/94 eingetragen worden ist. Er hat die Begrenzung als eine Bestrafung aufgrund einer undifferenzierten Schuldvermutung angesehen, die seine MenschenwÄ¼rde verletze. WÄ¼hrend des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Beklagte den Bescheid vom 24. MÄ¼rz 1994 erlassen, der seinem Inhalt nach dem angefochtenen Bescheid vom 22. September 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 1994 abgeÄ¼ndert hatte.

Mit Urteil vom 11. August 1994 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÄ¼ndung im Wesentlichen ausgefÄ¼hrt, die Beklagte habe das fÄ¼r sie verbindliche Recht zutreffend angewandt. Dieses verstoÄ¼e zur Ä¼berzeugung der erkennenden Kammer auch nicht gegen das Grundgesetz.

Gegen dieses, dem KlÄ¼ger am 24. August 1994 zugestellte Urteil richtet sich die am 09. September 1994 eingelegte Berufung.

Mit Beschluss vom 09. Juni 1997 hat das Landessozialgericht im EinverstÄ¼ndnis aller Beteiligten im Hinblick auf die VorlagebeschlÄ¼sse des Bundessozialgerichts vom 14. Juni 1995 ([4 RA 98/94](#) und [4 RA 1/95](#)) das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 ([1 BvL 22/95](#)) und dem diese umsetzenden Zweiten Gesetz zur Ä¼nderung und ErgÄ¼nzung des Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetzes (2. AAÄ¼G-Ä¼nderungsgesetz) vom 27. Juli 2001 hat die Beklagte mit Bescheid vom 18. Februar 2002 den Feststellungsbescheid vom 27. Januar 1997 ergÄ¼nzt und auf LeistungszeitrÄ¼ume bereits ab 01. Juli 1993 erweitert.

Hiergegen wendet sich der KlÄ¼ger mit dem Vortrag, fÄ¼r den Zeitraum vom 01. April 1991 bis 30. Juni 1993 bestimmte die KÄ¼rzung seiner Arbeitsentgelte fort. Er betrachte trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Begrenzungsregelung fÄ¼r die Zeit bis Juni 1993 als nicht gerechtfertigt.

Aus dem Vorbringen des KlÄ¼gers ergibt sich der Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11. August 1994 aufzuheben und die Beklagte unter Ä¼nderung des Bescheides vom 22. September 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 1994 sowie der Bescheide vom 24. MÄ¼rz 1994, 27. Januar 1997 und 18. Februar 2002 zu verpflichten, die im Zeitraum vom 01. September 1956 bis 17. MÄ¼rz 1990 erzielten Arbeitsentgelte auch fÄ¼r ZeitrÄ¼ume vor dem 01. Juli 1993 ohne Begrenzung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt sie, soweit der KlÄ¼ger nicht durch den AusfÄ¼hrungsbescheid zum 2.

AA²G-Ä²nderungsgesetz klaglos gestellt ist, f¹/₄r unbegr¹/₄ndet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â¹/₁), die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die zul¹/₄ssige Berufung ist in der Hauptsache unbegr¹/₄ndet; lediglich in Bezug auf die Kostenentscheidung hat sie weitgehend Erfolg. Soweit das Sozialgericht ausgehend vom damals geltenden Recht die Klage vollst¹/₄ndig abgewiesen hatte, ist der Kl¹/₄ger nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem 2. AA²G-Ä²ndG f¹/₄r Zeitr¹/₄ume bis zum 30. Juni 1993 klaglos gestellt worden. Soweit er dar¹/₄ber hinaus Leistungen begehrt, ist die Berufung unbegr¹/₄ndet. Die Beklagte hat, wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist, mit dem Bescheid vom 18. Februar 2002 das 2. AA²G-Ä²nderungsgesetz gem¹/₄ dem Willen des Gesetzgebers angewandt.

An der Verfassungskonformit¹/₄t des 2. AA²G-Ä²nderungsgesetzes zu zweifeln, besteht nicht der geringste Anlass: Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 28. April 1999 ([1 BvL 22/95](#)) bereits im Tenor unter Abs. 1 festgestellt, dass die Regelungen des Â§ 6 Abs. 2 AA²G seit dem 01. Juli 1993 mit [Art. 3 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1](#) des Grundgesetzes unvereinbar seien. Unter Ziffer 2 des Tenors wird der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgem¹/₄e Regelung zu treffen. In den Entscheidungsgr¹/₄nden dieses Urteils hei¹/₄t es auf Seite 42 unter Ziffer C w¹/₄rtlich:

"Â§ 6 Abs. 2 AA²G in der Fassung des Renten¹/₄berleitungs-erg¹/₄nzungsgesetzes war bis zum 30. Juni 1993 verfassungsm¹/₄ig. Danach verstie¹/₄en sie gegen das Grundgesetz".

Zu der Begrenzung auf 30. Juni 1993 f¹/₄hrt das Bundesverfassungsgericht auf Seite 29 unter Ziffer D aus, bis zu dem genannten Datum m¹/₄sse dem Gesetzgeber eine angemessene Zeit zur Sammlung von Erkenntnissen und Erfahrungen nach der Wiedervereinigung einger¹/₄mt werden. In dieser Zeit d¹/₄rfe er sich mit gr¹/₄eren Typisierungen und Generalisierungen begn¹/₄gen und damit einhergehende H¹/₄rten und Ungerechtigkeiten g¹/₄ben erst dann Anlass zur verfassungsrechtlichen Beanstandung, wenn der Gesetzgeber seine Regelungen nicht anhand inzwischen m¹/₄glicher Erkenntnisse und Erfahrungen ¹/₄berpr¹/₄ft und auf den Versuch einer sachgerechteren L¹/₄sung verzichtet.

Diesen Ma¹/₄gaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber durch das 2. AA²G-Ä²nderungsgesetz vom 27. Juli 2001 ([Bundesgesetzblatt I S. 1939 ff.](#)) Rechnung getragen.

Somit hat der Kl¹/₄ger genau das erhalten, was vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich geboten festgestellt wurde; der Gesetzgeber hat die Vorgaben

des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Von daher war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Senat sieht davon ab, dem Kläger Kosten gemäß [Â§ 192](#) i. V. m. [Â§ 184 SGG](#) aufzuerlegen. Zwar liegen die Voraussetzungen hierfür vor, nachdem dem Kläger im Erörterungstermin vom 20. September 2002 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wurde, vor, dennoch sieht der Berichterstatter hiervon ab, da der Kläger den Eindruck machte, er sei trotz seiner akademischen Vorbildung nicht in der Lage, die Systematik dieser Regelungen geistig zu durchdringen. Da der Begriff der Missbräuchlichkeit, wie er in [Â§ 192 Abs. 1 Ziffer 2 SGG](#) verwandt wird, jedoch ein subjektives Element enthält, nämlich das, dass entgegen besseren Wissens ein Rechtsstreit fortgesetzt wird und der Kläger zur Einsicht in dieses Wissen nicht fähig ist, wird von einer entsprechenden Kostenauflegung abgesehen.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024